

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.60 vom 28. Oktober 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2021.60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.60)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.60 du 28 octobre 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.60 del 28 ottobre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind mit Berufung anfechtbar, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Endentscheid der ersten Instanz. Der Streitwert vor der Schlichtungsbehörde betrug gemäss dem zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren CHF 1'700.■, womit Beschwerde erhoben werden kann (Art. 319 lit. a ZPO).

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Diese Frist steht während der Sommergerichtsferien vom 15. Juli bis 15. August still. Vorliegend ist aus den Akten nicht ersichtlich, wann der angefochtene Entscheid der Arbeitgeberin zugestellt worden ist. Immerhin ergibt sich aber aus den Akten des Parallelverfahrens BEZ.2021.46, dass die Arbeitnehmerin den Entscheid der Schlichtungsbehörde bereits mit Eingabe vom 9. Juli 2021 (Poststempel vom 13. Juli 2021) angefochten hat. Die Frage, ob die vorliegende Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden ist, kann jedoch letztlich offengelassen werden, da auf die Beschwerde aus anderem Grund nicht eingetreten werden kann (vgl. E.

### **E. 2**

2.1 Die Schlichtungsbehörde begründete ihren Entscheid vom 28. Juni 2021 eingehend: Sie legte zunächst dar, dass die Arbeitnehmerin ■ nach ausgesprochener Kündigung per 31. März 2021 und Freistellung ab 3. Februar 2021 ■ Anspruch auf einen Nettolohn von je CHF 296.■ für die Monate Februar und März 2021 habe (Entscheid der Schlichtungsbehörde, E. 2). Sodann verneinte sie einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter fristloser Entlassung (E. 3), bejahte aber einen Anspruch auf Verzugszins von 5 % seit 1. April 2021 (E. 4).

2.2 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt der Beschwerdeführer bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu seinen Gunsten abgeändert werden soll (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 321 N 15).

Im Weiteren muss der Beschwerdeführer darlegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet, ansonsten auf die Beschwerde ebenfalls nicht eingetreten werden kann

(Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 321 N 15). Er hat somit zu erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid im angefochtenen Punkt unrichtig sein soll; es wird vorausgesetzt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1). Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an diese Substantiierungs- und Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss ausführen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BEZ.2013.73 vom 24. Januar 2014 E. 2).

2.3 Im vorliegenden Fall beschreibt die Arbeitgeberin in ihrer Beschwerde hauptsächlich die Geschehnisse, die zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses geführt haben. Bezugnehmend auf den erstinstanzlichen Entscheid führt sie lediglich Folgendes aus: «Ich kann es nicht verstehen, dass ich noch CHF 592.█ bezahlen muss, obwohl ich genötigt und beschimpft wurde. Frau B\_\_\_\_ bekommt eventuell 2 Jahre Arbeitslosengeld für gefälschte Papiere und eine Belohnung von mir. Übrigens war ich den ganzen Monat Februar im Spital. Da sie im Stundenlohn war, hätte sie diesen Monat keinen Verdienst» (Eingabe vom 17. August 2021, S. 2). Ferner weist die Arbeitgeberin auf ihre Mittellosigkeit hin (Eingaben vom 17. und 29. August 2021). In diesen Ausführungen ist kein konkreter Antrag enthalten. Die Arbeitgeberin legt nicht dar, in welchem Umfang sie den Entscheid der Schlichtungsbehörde anfiicht bzw. inwiefern dieser zu ihren Gunsten abgeändert werden soll. Bereits mangels eines genügenden Antrags erfüllt die Beschwerde die Voraussetzungen an ihre Begründung nicht. Darüber hinaus genügen die Eingaben der Arbeitgeberin auch den Anforderungen von Art. 321 Abs. 1 ZPO an die eigentliche Begründung nicht. Die Arbeitgeberin hält im Kern lediglich fest, dass der Entscheid der Schlichtungsbehörde auf ihr Unverständnis treffe. Ausserdem weist sie daraufhin, dass sie aufgrund ihrer Schwerhörigkeit und der getragenen Schutzmasken Mühe gehabt habe, den Schlichter zu verstehen. Damit führt sie auch nicht zumindest sinngemäss aus, weshalb sie den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält. Die Arbeitgeberin kommt mithin ihrer Begründungspflicht nicht nach.

### **E. 3**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

Entsprechend dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gilt die Arbeitgeberin als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.█ werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 114 lit. c ZPO). Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (vgl. AGE ZB.2018.11 vom 27. September 2018 E. 10). Aufgrund des Verzichts auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bei der Arbeitnehmerin ist dieser im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden, weshalb ihr auch keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Die Arbeitgeberin stellte ein Gesuch um gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Dies setzt voraus, dass die Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 117 lit. a ZPO), ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO) und die Verbeiständung zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Vorliegend erscheint die Beschwerde aussichtslos (vgl. E. 2 hiavor). Die Aussichtslosigkeit hätte auch nicht durch die Bestellung eines Rechtsbeistands abgewendet werden können, da nach Eingang

des Gesuchs am 13. September 2021 inhaltliche Nachbesserungen der Begründung ■ nach Ablauf der Beschwerdefrist ■ nicht mehr zulässig gewesen wären (vgl. Sterchi, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 321 ZPO N 22). Insofern war eine Verbeiständung zur Wahrung der Rechte auch nicht notwendig. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.